



# Amtsblatt

Sondernummer 9/7. September 2021

B 1207 B

<i>Inhalt</i>	<i>Seite</i>
<i>Satzung der Landeshauptstadt München über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (ZeS) vom 1. September 2021</i>	495
<i>Satzung über den Besuch der Schule der Phantasie der Landeshauptstadt München (Schule der Phantasie-Satzung) vom 2. September 2021</i>	500
<i>Satzung über die Gebühren für den Besuch der Schule der Phantasie der Landeshauptstadt München (Schule der Phantasie-Gebührensatzung) vom 2. September 2021</i>	502





## Amtsblatt der Landeshauptstadt München – Sondernummer 9/2021

---

---

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (0 81 41) 2 27 72-46, Telefax (0 81 41) 2 27 72-44.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen.

Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65

zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100% Altpapier.

494



## **Satzung der Landeshauptstadt München über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (ZeS)**

vom 1. September 2021

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 1 des Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (Zweckentfremdungsgesetz - ZwEWG) vom 10.12.2007 (GVBl. S. 864, BayRS 2330-11-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2017 (GVBl. S. 182), folgende Satzung:

### **§ 1 Gegenstand der Satzung**

- (1) In der Landeshauptstadt München ist die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichendem Wohnraum zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet (Wohnraummangellage).
- (2) Die Satzung gilt für die Zweckentfremdung von frei finanziertem Wohnraum im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München. Nicht betroffen ist Wohnraum, so lange für die\*den Verfügungsberechtigte\*n eine Genehmigungspflicht nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 Bayerisches Wohnraumförderungsgesetz (BayWoFG) besteht.

### **§ 2 Zuständigkeit**

- (1) Vollzugsbehörde ist das Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration.
- (2) Zum Vollzug gehören die Überwachung des Verbots einschließlich notwendiger Ermittlungen, der Erlass von Anordnungen zur Wiederherstellung eines rechtmäßigen Zustands, die Erteilung einer Genehmigung oder eines Negativattests sowie die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten (Art. 1, 2, 3, 4 und 5 ZwEWG, § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht).

### **§ 3 Wohnraum**

- (1) Wohnraum im Sinne der Satzung sind sämtliche Räume, die zu Wohnzwecken objektiv geeignet und subjektiv bestimmt sind. Dazu zählen auch Werks- und Dienstwohnungen sowie Wohnheime.
- (2) Objektiv geeignet sind Räume, wenn sie (alleine oder zusammen mit anderen Räumen) die Führung eines selbständigen Haushalts ermöglichen. Die subjektive Bestimmung (erstmalige Widmung oder spätere Umwidmung) trifft die\*der Verfügungsberechtigte ausdrücklich oder durch nach außen erkennbares schlüssiges Verhalten.
- (3) Wohnraum liegt nicht vor, wenn
1. der Raum dem Wohnungsmarkt nicht generell zur Verfügung steht, weil das Wohnen in einem engen räumlichen Zusammenhang an eine bestimmte Tätigkeit geknüpft ist (z. B. Wohnraum für Aufsichtsperson auf Betriebsgelände, Hausmeister\*innenwohnung im Schulgebäude),
  2. der Raum bereits seit vor dem Inkrafttreten des Verbots am 01.01.1972 und seitdem ohne Unterbrechung anderen als Wohnzwecken diente,
  3. der Raum (noch) nicht bezugsfertig ist,
  4. baurechtlich eine Wohnnutzung nicht zulässig und auch nicht genehmigungsfähig ist,
  5. ein dauerndes Bewohnen unzulässig oder unzumutbar ist, weil der Raum einen schweren Mangel bzw. Missstand aufweist oder unerträglichen Umwelteinflüssen ausgesetzt ist und die Wiederbewohnbarkeit nicht mit einem objektiv wirtschaftlichen und zumutbaren Aufwand hergestellt werden kann. Dies ist stets der Fall, wenn die aufzuwendenden finanziellen Mittel
- a) nicht innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren durch entsprechende Erträge ausgeglichen werden können oder

- b) die Kosten des Abbruchs zuzüglich der Neuerrichtung die eines vergleichbaren Gebäudes erreichen,
6. der Wohnraum nicht mehr erhaltenswürdig ist.

#### **§ 4 Zweckentfremdung**

(1) Wohnraum wird zweckentfremdet, wenn er durch die\*den Verfügungsberechtigte\*n und/oder die\*den Mieter\*in anderen als Wohnzwecken zugeführt wird. Eine Zweckentfremdung liegt insbesondere dann vor, wenn der Wohnraum

1. zu mehr als 50 v. H. der Gesamtfläche für gewerbliche oder berufliche Zwecke verwendet oder überlassen wird,
2. baulich derart verändert oder in einer Weise genutzt wird, dass er für Wohnzwecke nicht mehr geeignet ist,
3. mehr als insgesamt acht Wochen im Kalenderjahr für Zwecke der Fremdenbeherbergung genutzt wird,
4. länger als drei Monate leer steht,
5. beseitigt wird (Abbruch).

(2) Eine Zweckentfremdung liegt nicht vor, wenn

1. Wohnraum leer steht, weil er trotz nachweislicher geeigneter Bemühungen über längere Zeit nicht wieder vermietet werden konnte,
2. Wohnraum nachweislich zügig umgebaut, instand gesetzt oder modernisiert wird oder alsbald veräußert werden soll und deshalb vorübergehend unbewohnbar ist oder leer steht,
3. eine Wohnung durch die\*den Verfügungsberechtigte\*n oder die\*den Mieter\*in zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken mitbenutzt wird, insgesamt jedoch die Wohnnutzung überwiegt (über 50 v. H. der Gesamtfläche) und Räume nicht im Sinne von Abs.1 Nr. 2 baulich verändert wurden,
4. der Wohnraum mit anderem Wohnraum zur weiteren Wohnnutzung zusammengelegt oder geteilt wird.

#### **§ 5 Genehmigung**

(1) Wohnraum darf nur mit Genehmigung der Vollzugsbehörde anderen als Wohnzwecken zugeführt werden.

(2) Eine Genehmigung ist zu erteilen, wenn vorrangige öffentliche Interessen oder schutzwürdige private Interessen das Interesse an der Erhaltung des betroffenen Wohnraums überwiegen.

(3) Eine Genehmigung kann erteilt werden, wenn dem Interesse an der Erhaltung des Wohnraums durch die Schaffung von Ersatzwohnraum oder durch die Entrichtung einer Ausgleichszahlung Rechnung getragen wird.

(4) Die Genehmigung wirkt für und gegen die\*den Rechtsnachfolger\*in; das Gleiche gilt auch für Personen, die den Besitz nach Erteilung der Genehmigung erlangt haben.

(5) Über den Antrag auf Erteilung einer Zweckentfremdung nach Abs. 1 bis 3 entscheidet die Gemeinde nach Vorliegen aller Unterlagen innerhalb einer Frist von zwölf Monaten. Nach Ablauf der Frist gilt die Genehmigung als erteilt.

#### **§ 6 Genehmigung aufgrund vorrangiger öffentlicher Belange und überwiegender privater Interessen**

(1) Vorrangige öffentliche Belange für eine Zweckentfremdung sind in der Regel gegeben, wenn Wohnraum zur Versorgung der Bevölkerung mit sozialen Einrichtungen (z. B. für Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs- oder gesundheitliche Zwecke) oder lebenswichtigen Diensten (z. B. ärztliche Betreuung) verwendet werden soll, die gerade an dieser Stelle der Gemeinde dringend benötigt werden und für die andere Räume nicht zur Verfügung stehen oder nicht zeitgerecht geschaffen werden können.

(2) Überwiegende schutzwürdige private Interessen sind insbesondere bei einer Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz gegeben. Diese ist nicht gegeben, wenn die Existenz allein auf der mit der Zweckentfremdung verbundenen Nutzung beruht.

#### **§ 7 Genehmigung gegen Ersatzwohnraum**

(1) Ein beachtliches und verlässliches Angebot zur Bereitstellung von Ersatzwohnraum lässt das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Wohnraums in der Regel entfallen, wenn die Wohnraumbilanz insgesamt wieder ausgeglichen wird.

Etwas anderes gilt, wenn aus besonderen Gründen im öffentlichen Interesse geboten ist, dass ganz bestimmter Wohnraum nicht zweckentfremdet wird.

(2) Ein beachtliches Angebot zur Errichtung von Ersatzwohnraum liegt vor, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Ersatzwohnraum wird im Gebiet der Landeshauptstadt München geschaffen,
2. Der Ersatzwohnraum wird von der\*dem Inhaber\*in der Zweckentfremdungsgenehmigung geschaffen,
3. Der Ersatzwohnraum wird in zeitlichem Zusammenhang mit der Zweckentfremdung geschaffen (kein Ersatzwohnraum „aus dem Bestand“ oder „auf Vorrat“),
4. Der neu zu schaffende Wohnraum darf nicht kleiner als der zweckzuentfremdende Wohnraum sein und diesen im Standard nicht in einer für den allgemeinen Wohnungsmarkt nachteiligen Weise unterschreiten,
5. Der Ersatzwohnraum steht dem allgemeinen Wohnungsmarkt so zur Verfügung wie vorher der zweckzuentfremdende Wohnraum. Familiengerechter Wohnraum darf nur durch ebensolchen Wohnraum ersetzt werden.

(3) Ein verlässliches Angebot zur Errichtung von Ersatzwohnraum liegt vor, wenn sich seine öffentlich-rechtliche Zulässigkeit aus prüfbaren Unterlagen ergibt und die\*der Antragsteller\*in glaubhaft macht, dass sie bzw. er das Vorhaben finanzieren kann.

#### **§ 8 Genehmigung gegen Entrichtung von Ausgleichsbeträgen**

(1) Im Einzelfall kann auch durch eine einmalige oder laufende Ausgleichszahlung erreicht werden, dass das öffentliche Interesse an der Erhaltung eines bestimmten Wohnraums hinter das Interesse an einer Zweckentfremdung zurücktritt. Mit der Ausgleichszahlung sollen die durch die Zweckentfremdung bedingten Mehraufwendungen der Allgemeinheit für die Schaffung neuen Wohnraums teilweise kompensiert und so ein Ausgleich für den Verlust an Wohnraum geschaffen werden. Die Ausgleichsbeträge sind zweckgebunden für die Schaffung neuen Wohnraums zu verwenden.

(2) Die Berechnung der einmaligen Ausgleichszahlung orientiert sich an den Durchschnittskosten für die Erstellung von öffentlich gefördertem Wohnraum.

(3) Bei nur vorübergehendem Verlust von Wohnraum kommt eine laufende, monatlich zu entrichtende Ausgleichszahlung in Höhe der durchschnittlichen Münchner Bruttokaltmiete für Wohnraum in Betracht.

(4) Die Ausgleichszahlung kommt als alleinige Ausgleichsmaßnahme oder als ergänzende Maßnahme (bei noch nicht ausreichender anderweitiger Kompensation, insbesondere zu geringem Ersatzwohnraum) in Betracht.

(5) Die Antragsteller\*innen müssen glaubhaft machen, dass sie zur Leistung der Ausgleichszahlung bereit und im Stande sind.

#### **§ 9 Nebenbestimmungen**

(1) Die Genehmigung zur Zweckentfremdung von Wohnraum kann befristet, bedingt oder unter Auflagen erteilt werden.

Die Nebenbestimmungen sind in den Bescheid aufzunehmen, um Genehmigungshindernisse auszuräumen, die Zweckentfremdung so gering wie möglich zu halten oder den im Einzelfall vorliegenden Interessenausgleich rechtlich zu sichern.



(2) Ist aufgrund einer Nebenbestimmung die Wirksamkeit einer Genehmigung erloschen, so ist der Raum wieder als Wohnraum zu behandeln und Wohnzwecken zuzuführen.

### § 10 Negativattest

Bei Maßnahmen, für die eine Genehmigung nicht erforderlich ist, weil Wohnraum nicht vorhanden ist, ist auf Antrag ein Negativattest auszustellen.

### § 11 Anhörung der Mieterinnen und Mieter

Die Genehmigungsbehörde hat vor der Genehmigung der Zweckentfremdung von Wohnraum die Mieter\*innen anzuhören. Über eine erteilte Genehmigung sind sie zu unterrichten.

### § 12 Auskunfts- und Betretungsrecht

(1) Auf der Grundlage des Art. 3 Satz 1 ZWEWG haben die dinglich Verfügungsberechtigten, Besitzer\*innen, Verwalter\*innen, Vermittler\*innen der Behörde die Auskünfte zu geben und die Unterlagen vollständig vorzulegen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung zu überwachen. Dies sind insbesondere Mietverträge, Lage der Wohnung, Name und Adresse der handelnden Person, Anzahl der Buchungen, Anzahl der jeweils gebuchten Tage. Sie haben dazu auch den von der Stadt beauftragten Personen zu ermöglichen, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Wohnungen und Wohnräume zu betreten.“ Die Auskunftspflichtigen haben auch Tatsachen zu offenbaren, die geeignet sind, eine Verfolgung wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit herbeizuführen.

Jedoch darf eine Auskunft, die ein\*e Auskunftspflichtige\*r gemäß seiner Verpflichtung nach Satz 1 erteilt, in einem Strafverfahren oder in einem Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen die\*den Auskunftspflichtige\*n oder eine\*n in § 52 Abs. 1 der StPO bezeichneten Angehörige\*n nur mit Zustimmung der\*des Auskunftspflichtigen verwendet werden. Satz 1 gilt auch für Dienstanbieter\*innen im Sinne des Telemediengesetzes.

(2) Auf der Grundlage des Art. 5 ZWEWG und dieser Satzung wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt (Art. 13 GG, Art. 106 Abs. 3 BV).

### § 13 Anordnungen

(1) Befugnisnorm für Anordnungen ist Art. 3 Abs. 2 ZWEWG.

(2) Ist eine Zweckentfremdung auch nachträglich nicht genehmigungsfähig, kann der\*dem Verfügungsberechtigten und der\*dem Nutzer\*in aufgegeben werden, die Zweckentfremdung in angemessener Frist zu beenden und den Wohnraum wieder Wohnzwecken zuzuführen.

(3) Ist Wohnraum unbewohnbar geworden, kann eine Instandsetzung angeordnet werden, wenn sie mit einem vertretbaren Aufwand möglich ist. Dies ist nicht der Fall, wenn die Instandsetzung und/oder Instandhaltung einen Aufwand erfordern würde, der nur unerheblich hinter den Kosten eines vergleichbar großen Neubaus zurückbleibt.

(4) Klagen gegen Verwaltungsakte zum Vollzug dieser Satzung haben keine aufschiebende Wirkung.

### § 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro kann nach Art. 4 Satz 1 ZWEWG belegt werden, wer ohne die erforderliche Genehmigung Wohnraum für andere als Wohnzwecke verwendet oder überlässt.

(2) Mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro kann nach Art. 4 Satz 2 ZWEWG belegt werden, wer entgegen § 12 Abs. 1 ZeS Auskünfte nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt.

(3) Eine nach Art. 4 ZWEWG begangene Ordnungswidrigkeit wird durch eine nachträgliche Genehmigung nicht geheilt.

**§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Landeshauptstadt München über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (ZeS) vom 05.12.2017 (MüABI. S. 494), zuletzt geändert durch Satzung vom 04.11.2019 (MüABI. S. 452) außer Kraft.

(2) Diese Satzung tritt mit Ablauf des 30.08.2026 außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 28.07.2021 beschlossen.

München, 1. September 2021

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

**Satzung über den Besuch der Schule der Phantasie der Landeshauptstadt München (Schule der Phantasie-Satzung)**

vom 2. September 2021

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74), folgende Satzung:

**§ 1 Schule der Phantasie**

Die Schule der Phantasie ist eine öffentliche Einrichtung der Landeshauptstadt München.

**§ 2 Aufgaben der Schule der Phantasie**

Die Schule der Phantasie ist eine Bildungseinrichtung für Kinder. Sie ergänzt in Kursen und Projekten die allgemeinbildende Schule mit dem Ziel, die Kreativität der Kinder zu fördern. Durch künstlerisches Tun werden sinnliche Wahrnehmung geschult und die Persönlichkeit gestärkt. Der partizipative Ansatz fördert Freude am Experiment, Eigenverantwortung, Aufgeschlossenheit gegenüber anderen Sichtweisen und gemeinschaftliches Erleben.

**§ 3 Inhalte der Kurse und Projekte**

- (1) Das Angebot umfasst Elemente aus dem Bereich des musisch-kreativen Gestaltens, z.B. Malen, Bauen, dramatisches Gestalten / Stegreifspiel und Erfinden.
- (2) Die Teilnehmer\*innenzahl beträgt mindestens zehn Kinder. Soweit nicht zu Kursbeginn Anmeldungen für mindestens zehn Kinder vorliegen oder infektionsschutzrechtliche Vorgaben (etwa die Einhaltung eines Mindestabstands) dies erfordern, kann die Mindestteilnehmer\*innenzahl im Einzelfall zur Sicherung des Kursangebots auf mindestens sechs Kinder reduziert werden. Die maximale Teilnehmer\*innenzahl liegt im pädagogischen Ermessen der Leitung der Schule der Phantasie.

**§ 4 Aufnahmevoraussetzungen**

Die Aufnahme setzt den Besuch einer Grundschule oder einer Förderschule (Grundschulstufe) in München voraus.

**§ 5 Anmeldung, Rücktritt**

- (1) Die Anmeldung ist schriftlich auf den dafür vorgesehenen Formblättern bei der Verwaltung der Schule der Phantasie einzureichen. Die Anmeldung erfolgt durch die Personensorgeberechtigten. Sie gilt jeweils nur für die Kurse in einem Schuljahr bis zum jeweiligen Kursende oder bis zu einem Ausschluss des Kindes.
- (2) Anmeldungen sind jederzeit möglich. Ein Anspruch auf Aufnahme in die Schule der Phantasie besteht nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten. Wenn mehr Anmeldungen vorliegen, als Plätze vorhanden sind, wird eine pädagogische Auswahlentscheidung getroffen. Anmeldungen für Kinder, die bereits im Vorjahr an Kursen teilgenommen haben und vor dem 31. Mai angemeldet wurden, haben den Vorrang, soweit dadurch nicht das nach der pädagogischen Konzeption des Kurses relevante Mischungsverhältnis verletzt wird. Im Übrigen wird eine pädagogische Auswahlentscheidung zur Zusammensetzung des Kurses getroffen, bei sonst gleicher Sachlage wird die Reihenfolge des Antragseingangs berücksichtigt.

- (3) Von der Anmeldung kann nur bis einschließlich des Tages vor Kursbeginn zurückgetreten werden. Zur Wahrung der Frist ist der Eingang der Rücktrittserklärung in Textform bei der Verwaltung der Schule der Phantasie maßgebend. Rücktrittserklärungen an die Kursleitungen sind nicht rechtswirksam. In Einzelfällen kann bei freien Plätzen mit Zustimmung der Schulleitung eine nachträgliche Aufnahme in einen begonnenen Kurs im Laufe des Schuljahres erfolgen.

**§ 6 Beendigung des Kursbesuchs**

- (1) Ein\*e Teilnehmer\*in kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  1. die geplante Gruppenbildung nicht möglich ist und/oder
  2. das Kind trotz Ermahnungen den Unterricht nachhaltig stört. Über den Ausschluss entscheidet die Leitung der Schule der Phantasie.
- (2) Ein\*e Teilnehmer\*in kann vom Besuch der Schule der Phantasie für das aktuell laufende Jahr und auch für die Folgejahre ausgeschlossen werden, wenn eine durch Bescheid festgesetzte, fällige Gebühr für den Besuch der Schule der Phantasie nicht bis spätestens einen Monat nach Erhalt einer schriftlichen Mahnung mit Ausschlussandrohung vollständig bezahlt worden ist.

**§ 7 Kursinhalte**

Die Kursinhalte richten sich nach dem Konzept der jeweiligen Kursleitung für den konkreten Kurs, das sich an den Zielen und Aufgaben der Einrichtung orientiert.

**§ 8 Kurszeit und -ort**

- (1) Die Kurse finden während des Schuljahres statt. Die Kurse dauern in der Regel von Anfang Oktober bis Ende Juli. Die Ferienordnung für öffentliche Schulen gilt entsprechend.
- (2) Es wird ab Kursbeginn bis zu dessen Ende und nur außerhalb der Schulferien in der Regel wöchentlich eine Kurseinheit angeboten. Eine Kurseinheit dauert, wenn mindestens zehn Kinder für den Kurs angemeldet sind, 90 Minuten. Wenn in den Fällen des § 3 Absatz 2 Satz 2 mindestens sechs und höchstens neun Kinder angemeldet sind, dauert die Unterrichtseinheit nur 60 Minuten. Wenn nicht die jeweils nach § 3 Absatz 2 geltende Mindestteilnehmer\*innenzahl erreicht wird, entfällt die Kurseinheit.
- (3) Die Kurse finden in der Regel in Unterrichtsräumen der öffentlichen Münchner Schulen statt. Die Hausordnung, das Sicherheitskonzept und ggf. das Hygienekonzept der jeweiligen Schule gelten auch für den Bereich der Schule der Phantasie.

**§ 9 Kursteilnahme**

Sind Teilnehmer\*innen verhindert, an Kurseinheiten teilzunehmen (Krankheit, anderweitige Termine), ist dies der Kursleitung unverzüglich mitzuteilen. Ein Anspruch auf Nachholung der betreffenden Kursstunden besteht nicht. Die Teilnehmer\*innen bleiben für diese und die weiter angebotenen Kurseinheiten des Kurses angemeldet, auch wenn sie nicht teilnehmen.

**§ 10 Projekte**

Die Schule der Phantasie kann Projekte durchführen.

**§ 11 Modellversuche**

Von den Regelungen dieser Benutzungssatzung kann im Rahmen von Modellversuchen abgewichen werden,



z.B. von den Regelungen zur Auswahl und zum Kursbeginn. Eine Anmeldung durch Dritte in eigenem Namen ist bei Zustimmung der Personensorgeberechtigten in den von der Schule der Phantasie zugelassenen Fällen möglich (z.B. im Rahmen von Modellversuchen mit Kooperationspartnern im Rahmen des Ganztags). Maßgeblich ist das Modellkonzept.

**§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über den Besuch der „Schule der Phantasie“ der Landeshauptstadt München („Schule der Phantasie“-Satzung) vom 28.05.2003 (MüAbl. S. 168) außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 28.07.2021 beschlossen.

München, 2. September 2021

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

**Satzung über die Gebühren für den Besuch der Schule der Phantasie der Landeshauptstadt München (Schule der Phantasie-Gebührensatzung)**

vom 2. September 2021

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2021 (GVBl. S. 40), folgende Satzung:

**§ 1 Gebühren**

Für den Besuch eines Kurses der Schule der Phantasie der Landeshauptstadt München sind für ein Schuljahr Gebühren in Höhe von 140,-- Euro zu entrichten.

**§ 2 Gebührenschuldner\*innen**

Schuldner\*innen der Gebühr sind die Personensorgeberechtigten und die\*der Teilnehmer\*in als Gesamtschuldner\*innen. Ist die Anmeldung durch Pflegepersonen erfolgt, so schulden diese die Gebühr als Gesamtschuldner\*innen mit der\*dem Teilnehmer\*in.

**§ 3 Entstehen der Gebühr**

Die Gebühr entsteht mit dem Tag des Kursbeginns.

**§ 4 Fälligkeit der Gebühr**

Die Gebühr ist als Jahresgebühr für das jeweilige Schuljahr zu entrichten und wird am 15. des Monats nach Kursbeginn fällig.

**§ 5 Gebühren bei unvollständigem Besuch und Unterrichtsausfall**

- (1) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn die Teilnehmer\*innen den Kurs ganz oder teilweise nicht oder nicht regelmäßig besuchen, insbesondere wegen Krankheit oder Urlaub.
- (2) Keine Gebühr wird erhoben, wenn ein Rücktritt von der Anmeldung vor Kursbeginn gemäß § 5 Absatz 3 der Satzung über den Besuch der Schule der Phantasie der Landeshauptstadt München (Schule der Phantasie-Satzung) erfolgt oder wenn der Kurs gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 1 der Schule der Phantasie-Satzung nicht zustande kommt.
- (3) Die Gebühr wird anteilig ermäßigt, wenn in einem Schuljahr
  1. durch ersatzlose Schließung oder Teilschließung der Schule der Phantasie auf Grund von Ereignissen mit übergreifender Bedeutung, z.B. wegen allgemeiner infektionsschutzrechtlicher Vorgaben oder Streik, außerhalb der Ferien Kurseinheiten entfallen oder
  2. aus einem sonstigen von der Schule der Phantasie zu vertretenden Grund in einem Kurs fünf oder mehr Kurseinheiten ausfallen. Soweit gemäß § 5 Absatz 3 Satz 4 der Schule der Phantasie-Satzung eine nachträgliche Aufnahme in einen Kurs im Laufe des Schuljahres erfolgt ist, gelten alle nach dem 15. Oktober bis zum Zeitpunkt der nachträglichen Aufnahme im jeweiligen Kurs bereits durchgeführten Kurseinheiten als ausgefallen im Sinne von Ziffer 2.

Ausfälle nach Ziffer 1 zählen bei der Ermittlung der für Ziffer 2 maßgeblichen Zahl der ausgefallenen Kurseinheiten nicht mit.

Wenn Kurseinheiten nachgeholt werden, reduziert sich die Zahl der ausgefallenen Kurseinheiten entsprechend. Hierbei werden die nachgeholt Kurseinheiten zunächst auf die ausgefallenen Kurseinheiten nach Ziffer 1 angerechnet, danach erst auf die ausgefallenen Kurseinheiten nach Ziffer 2.

- (4) Die Gebühr wird anteilig ermäßigt, wenn ein\*e Teilnehmer\*in unterjährig vor Beendigung des Kurses ausgeschlossen wird.
- (5) Die anteilige Ermäßigung beträgt pro anrechenbaren Ausfall einer Kurseinheit 4,-- Euro. Dieser Betrag wird dann, wenn eine Ermäßigung nach § 6 oder § 7 gewährt wird, entsprechend reduziert.

**§ 6 Gebührenermäßigung für Geschwister**

Besuchen mehrere Geschwister (auch Stief- und Halbgeschwister sowie Pflegekinder) gleichzeitig die Schule der Phantasie der Landeshauptstadt München, ermäßigt sich die Gebühr für das zweite Kind mit der Ordnungsnummer 2 um 20 % und für jedes weitere Kind mit Ordnungsnummer 3 oder höher um 50 %.

Die gemäß Satz 1 zu berücksichtigenden Geschwisterkinder werden dem Alter nach vom ältesten bis zum jüngsten zu berücksichtigenden Kind gereiht und alle erhalten eine Ordnungsnummer. Bei zwei oder mehr am selben Tag geborenen Kindern erfolgt die Reihung nach dem Buchstaben des Vornamens.

**§ 7 Gebührenermäßigung bzw. -befreiung**

- (1) Die Gebühr wird in Härtefällen, insbesondere in Fällen sozialer Härte, auf Antrag ermäßigt / erlassen. Der Antrag muss für jedes Schuljahr neu gestellt werden. Jedem Antrag sind die erforderlichen Belege beizufügen. Eine Gebührenermäßigung bzw. -befreiung kann erst gewährt werden, wenn der Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen in der Schule der Phantasie vorliegt. Die Ermäßigung wird, ggf. auch rückwirkend bis zum Beginn des Schuljahres gewährt, höchstens aber zeitanteilig ab Beginn des Monats in dem die Ermäßigungs- bzw. Erlassungsvoraussetzungen vorliegen. Die Ermäßigung erfolgt nicht über den Beginn des Schuljahres hinaus, in dem der vollständige Antrag einging.
- (2) Eine soziale Härte im Sinne des Absatzes 1, die zu einer Gebührenbefreiung oder zur Ermäßigung der Jahresgebühr führt, liegt vor, wenn ein\*e mit dem Kind zusammenlebende\*r Gebührenschuldner\*in oder das Kind aktuell Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes bezieht, oder Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhält oder wenn die Gebührenschuldner\*innen Bewohner\*innen von Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 Asylgesetz sind oder Leistungen zur Betreuung in einer gemeinsamen Wohnform für Mütter\*Väter und Kinder nach § 19 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches erhalten oder in Frauenhäusern wohnen. Jede Veränderung in den Einkünften oder der nach Satz 1 maßgeblichen Wohnungssituation ist unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Sonstige Nachweise sind auf Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist vorzulegen. Die Ermäßigung nach diesem Absatz wird, ggf. rückwirkend, zeitanteilig ab Beginn des Monats aufgehoben, ab dem die Voraussetzungen der Ermäßigung nicht mehr vorliegen.

### § 8 Projekte

Für Projekte nach § 10 der Schule der Phantasie-Satzung werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren für ein Projekt entspricht der Zahl der Kurseinheiten, die von der Schule für die Teilnahme an diesem Projekt gemäß dessen zeitlichen Umfang angesetzt werden. Pro angesetzter Kurseinheit wird ein Betrag in Höhe von 4,- Euro erhoben. Dieser wird dann, wenn eine Ermäßigung nach § 6 oder § 7 gewährt wird, entsprechend reduziert.

### § 9 Modellversuche

Die Schule der Phantasie kann Modellversuche mit Kindertageseinrichtungen und Schulen, insbesondere im Bereich des Ganztagsangebotes, durchführen. Bei zugelassener Anmeldung durch Dritte, ist die Person, welche die Schüler\*innen in eigenem Namen befugt anmeldet, Gebührenschuldner\*in. Für diese Modellversuche kann damit je nach Modellversuchsinhalt die\*der Kooperationspartner\*in selbst die\*der Gebührenschuldner\*in für alle Kinder sein und über die Platzbelegung durch die einzelnen Kinder entscheiden. Es werden hierfür Pauschalen in Höhe der Gebühren nach dieser Satzung für den Besuch durch die Gesamtzahl der angemeldeten Kinder erhoben. Bei zugelassener Anmeldung durch Dritte können keine Ermäßigungen nach § 6 oder § 7 gewährt werden. Das Referat für Bildung und Sport kann im Einzelfall bei Vorliegen besonderer Umstände entscheiden, diese Gebühren ganz oder teilweise zu erlassen.

### § 10 Gebühren bei unvollständigem Unterrichtsbesuch oder Unterrichtsausfall wegen „Corona“ in den Schuljahren 2019/2020 und 2020/2021

- (1) Für das Schuljahr 2019/2020 wird die Jahresgebühr auf 55,- Euro p.a. pauschal ermäßigt. Damit sind alle von der Schule der Phantasie zu vertretenden und nicht zu vertretenden Kursausfälle, insbesondere alle im Zusammenhang mit dem Infektionsschutz entstandenen Ausfälle bis Ende Juli 2020, abgegolten.
- (2) Für das Schuljahr 2020/2021 wird für die Kurse, deren Gebühr entstanden ist, diese Gebühr anteilig so weit ermäßigt, dass je angebotener Kurseinheit ein Betrag von 4,- Euro zu entrichten ist.

### § 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 01.09.2021 in Kraft.  
  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für den Besuch der „Schule der Phantasie“ der Landeshauptstadt München („Schule der Phantasie“-Gebührensatzung) vom 28.05.2003 (MüABl. S. 169) außer Kraft.
- (2) § 10 Absatz 1 tritt mit Wirkung vom 01.09.2019 in Kraft und mit Wirkung vom 31.08.2020 außer Kraft.
- (3) § 10 Absatz 2 tritt mit Wirkung vom 01.09.2020 in Kraft und mit Wirkung vom 31.08.2021 außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 28.07.2021 beschlossen.

München, 2. September 2021

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister



**SAS Druck**, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck  
ZKZ 01207 – PVSt – DPAG – Entgelt bezahlt

